

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 07.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 07.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062189

Publizierende Stelle
Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8010 Zürich

Bauprojekt: Langfurren 23, Langfurren 33, Beckhammer 32, Langfurren 25 und weitere Adressen, Zürich

Bauherrschaft:

Volkart Stiftung
CHE-100.707.778
Turnerstrasse 1
8401 Winterthur

Volkart Stiftung
CHE-100.707.778
Turnerstrasse 1
8401 Winterthur

Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen
CHE-104.331.896
Josefstrasse 214
8005 Zürich

Projektverfasser:

Studio Oesch Papalo Architektur GmbH
CHE-457.084.373
Hofackerstrasse 11a
8032 Zürich

Angaben zum Projekt:

Ersatzneubau mit 81 Wohnungen, 12 Aussenautoabstellplätzen, 3
Motorradabstellplätzen und 34 Sondenbohrungen à 500 m

Langfurren 23, 8057 Zürich
Langfurren 33, 8057 Zürich
Beckhammer 32, 8057 Zürich
Langfurren 25, 8057 Zürich

Langfurren 29, 8057 Zürich
Schürbungert 42, 8057 Zürich
Langfurren 31, 8057 Zürich
Beckhammer 34, 8057 Zürich

Kreis: 6, Grundstück-Nr.: UN3661, Zone: W4b

Kreis: 6, Grundstück-Nr.: UN3567, Zone: W4b

Kreis: 6, Grundstück-Nr.: UN3690, Zone: W4b

Kreis: 6, Grundstück-Nr.: UN3565, Zone: W4b

Kreis: 6, Grundstück-Nr.: UN3689, Zone: W4b

Kreis: 6, Grundstück-Nr.: UN3566, Zone: W4b

Ort der Planauflage:

Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im und durch das Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Interessenwahrung: Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) zu erfolgen (§ 315 Abs. 1 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Der baurechtliche Entscheid wird auf der Plattform eBaugesucheZH zum Abruf bereitgestellt. Es erfolgt vorgängig eine einmalige, elektronische Benachrichtigung (§ 328d Abs. 1 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Der baurechtliche Entscheid gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung des Bauentscheids (§ 328d Abs. 2 PBG).

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise sind nicht mehr aktuell. Begehren auf Zustellung können nicht mehr auf postalischem Weg erfolgen.